

WETTKAMPFORDNUNG

(Ligastatut)

Gerätturnen Frauen und Männer des Schwäbischen Turnerbundes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 OBER-, VERBANDS-, LANDES- UND BEZIRKSLIGEN

Die Ober-, Verbands- und Landesligen sowie Bezirksligen (einschließlich der Aufstiegswettkämpfe zu den Bezirksligen) sind eine Wettkampfeinrichtung des Schwäbischen Turnerbundes (STB).

§ 2 TRÄGER DER LIGEN

Träger der Ligen sind der STB und die startberechtigten Vereine.

§ 3 WESEN DES LIGASTATUTS

1. Das Ligastatut (LS) ist eine Sonderregelung im Sinne der Turnordnung und der Ergänzungsordnungen des DTB. Es ist die Wettkampfordnung für die Ligen im Kunstturnen der Frauen und Männer einschließlich der Aufstiegswettkämpfe zu den Bezirksligen.
2. Das LS soll den Kreisligen und sonstigen Mannschaftsmeisterschaften der Turngaue als Grundlage dienen.

§ 4 FASSUNG UND ÄNDERUNG DES LS – AUFLÖSUNG DER LIGEN

1. Für die Fassung und Änderung des LS ist der Fachgebietsausschuss Gerätturnen zuständig. Der/die Ligaobmann/-frau vertritt die Belange der Ligaausschüsse im FG.

2. Für die Fassung und Änderung der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum LS) ist der Ligaausschuss zuständig
3. Die Versammlungen der Vertreter der Ligavereine haben bezüglich der Fassung und Änderung des LS und dessen Anlagen ein Vorschlagsrecht.
4. Das gleiche gilt für die Auflösung der Ligen.
5. Für Beschlüsse gemäß § 4, Ziffer 1. und 4. ist eine Zweidrittelmehrheit im Fachgebietsausschuss erforderlich.

II. VERWALTUNG DER LIGEN

§ 5 LIGAAUSSCHÜSSE

1. Der jeweilige Ligaausschuss (LA Frauen bzw. LA Männer) ist zuständig für die Erledigung aller die jeweiligen Ligen betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Aufstiegskämpfe zu den Bezirksligen.
2. Die Verwaltungsaufgaben der Ligen werden durch die jeweiligen Ligaobleute erledigt.

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DER LIGAAUSSCHÜSSE

- 6.1. Die Ligaausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Ligaobmann/-frau – zugleich Vorsitzende/r
 - b) Sportwart/in
 - c) Landeskampfrichterwart/in
 - d) Ligapressebeauftragte/n
 - e) Stellvertreter/innen aus c) und d)
 - f) bis zu vier Beisitzer/innen aus den Ligavereinen
- 6.2. Wahl des Ligaausschusses
Der Ligaausschuss wird auf 4 Jahre von der Vereinsvertreterversammlung gewählt.
Die Vereinsvertreterversammlungen wählen den/die Ligaobmann/-frau
den/die Pressebeauftragte/n
die bis zu vier Beisitzer/innen

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER LIGAAUSSCHÜSSE

Die LA beraten Angelegenheiten der Ligen mündlich. Die Entscheidungen der LA werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 8 EINBERUFUNG DER LIGAAUSSCHÜSSE

1. Die LA Frauen und Männer werden nach Bedarf durch ihre jeweiligen Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

**§ 9 VERSAMMLUNGEN DER VERTRETER DER LIGAVEREINE
(VEREINSVERTRETERVERSAMMLUNGEN)**

1. Die Vereinsvertreterversammlungen beraten über alle Angelegenheiten der jeweiligen STB-Ligen sowie der Aufstiegskämpfe zu den Bezirksligen und werden für Frauen und Männer getrennt durchgeführt.

§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG

1. Die Versammlungen setzen sich aus den Vertretern der Ligavereine (jeweils ein anwesender Vertreter pro Mannschaft) und dem jeweiligen LA zusammen. Vollmachten und Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Versammlungsleiter/in sind die jeweiligen Ligaobleute oder ein/e von ihnen bestimmte/r Vertreter/in.
3. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Für die Einladung gilt die Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht gestattet.

§ 11 EINBERUFUNG DER VERSAMMLUNGEN

1. Die Sitzungen der Vereinsvertreter werden einmal im Jahr von den jeweiligen Ligaobleuten oder auf schriftlichen Antrag von 50 % der in den Ligen startenden Vereinen unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
2. Die Reisekosten – ausgenommen die der Mitglieder der LA – gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer.

III. Organisationsform der Ligen

§ 12 GLIEDERUNG DER LIGEN

1. Die Oberliga Verbands- und Landesliga bestehen in der Regel aus je einer Staffel mit je 6 Mannschaften. Die Bezirksliga wird in bis zu drei – regional eingeteilten – Staffeln mit bis zu 6 Mannschaften eingeteilt.
Hiervon abweichende Regelungen kann der zuständige Ligaausschuss nach Anhörung der Vereinsvertreter festlegen.
2. Die Staffeln werden vom jeweiligen LA eingeteilt.
2. In den einzelnen Staffeln der Ligen kämpft jede Mannschaft gegen jede.

§ 13 MANNSCHAFT

1. Die Gesamtstärke einer Mannschaft sowie die Anzahl der Turner/innen pro Gerät richten sich in der Regel nach den aktuellen Bestimmungen der DTB-Ligen. Hiervon abweichende Regelungen kann der zuständige Ligaausschuss nach Anhörung der Vereinsvertreter festlegen.

§ 14 WETTKAMPFSAISON

Die Wettkampfsaison richtet sich nach der Fachgebietsordnung Gerätturnen des Deutschen Turner Bundes. Es gilt das Kalenderjahr.

IV. Startberechtigungen

§ 15 STARTBERECHTIGUNG FÜR VEREINE

1. In den STB-Ligen sind Vereine startberechtigt, die Mitglieder des Schwäbischen Turnerbundes sind.
2. Scheidet ein Verein, der Mitglied des STB ist, freiwillig aus einer Liga des DTB aus, wird er auf Antrag in die höchste STB-Liga eingegliedert.
3. Gerätturnen Männer
Des weiteren können Vereine aus grenznahen Gebieten zugelassen werden, wenn der für diese Vereine zuständige Verband keinen Ligabetrieb unterhält. Diese Entscheidungen werden jedes Mal im Einzelfall vom zuständigen LA nach Rücksprache mit dem FGA Gerätturnen auf Grundlage der DTB-Turnordnung getroffen.

§ 16 MANNSCHAFTSSTARTRECHT

1. Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten. Beteiligt er sich an mehreren Ligen, sind die für jede Mannschaft vorgesehenen Turner/innen vor dem ersten Wettkampf der Saison dem Ligaobmann zu benennen.
2. Turner/innen sind in der laufenden Saison nur für die gemeldete STB-Liga (Bezirks-, Landes-, verbands- und Oberliga) startberechtigt. Bei Vereinen mit mehreren Mannschaften in der STB-Liga kann im begründeten Einzelfall ein Aufrücken in die höhere Liga auf Antrag an den Ligaobmann möglich sein. Das Aufrücken in eine DTB-Liga ist im selben Verein möglich.
3. Turner/innen, die in der DTB-Liga starten, sind in der folgenden Saison in der STB-Liga nicht startberechtigt. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer DTB-Liga zurück, sind die Turner/innen in der kommenden Saison für die STB-Liga startberechtigt (siehe § 15.2.).
Ausnahmeregelung Turner: Turner, die in den Ligawettkämpfen des DTB nicht mehr als sieben Übungen pro Saison geturnt haben, können in der folgenden Wettkampfsaison in der STB-Liga eingesetzt werden.
Ausnahmeregelung Turnerinnen Pro Mannschaft kann maximal eine Turnerin, die in der DTB-Liga nicht mehr als maximal an zwei Geräten pro Wettkampftag geturnt hat, in der folgenden STB-Liga-Saison eingesetzt werden.

§ 17 STARTBERECHTIGUNG FÜR TURNERINNEN UND TURNER

1. Es gelten die Regelungen der DTB-Turn-, Rahmen- und Passordnung.
2. Für jede/n Turner/in ist ein DTB-Startpass auszustellen.
3. In den STB-Ligen sind Turnerinnen startberechtigt, die im Wettkampfsjahr 12 Jahre alt werden oder älter sind, sowie Turner, die im Wettkampfsjahr 13 Jahre alt oder älter sind. Maßgebend ist der Geburtsjahrgang.
4. Wenn ein/e Turner/in in einem Verein Mitglied ist, kann der Verein den Einsatz vor und während der Saison anmelden.
5. Die Startberechtigung erteilt das Passwesen des Schwäbischen Turnerbundes nach Überprüfung des Startpasses.
6. Die Vereine haben dem Ligaobmann ihre startberechtigten Turner/innen vor Saisonbeginn auf einer sogenannten Startliste mitzuteilen. Die Liste muss den Namen, den Vornamen, die Startpassnummer und den Geburtsjahrgang der Turner/innen enthalten.
7. Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen entscheidet sich das Mitglied, in welchem Verein es in Mannschaftswettkämpfen starten will.
8. Die Entscheidung für einen Verein ist im Startpass festzuhalten. Innerhalb einer Wettkampfsaison kann ein/e Turnerin/Turner nur für einen Verein in der Mannschaft starten. Hierzu gelten die Bestimmungen des DTB.
9. Die Startberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Eintritt in einen Zweitverein ist nur möglich, wenn Vereinswechsel oder Eintritt in einen Zweitverein vor dem Abgabetermin der Startlisten erfolgt.
10. Ein/e Turner/in ist startberechtigt, wenn das Passwesen des Schwäbischen Turnerbundes die Startberechtigung erteilt.

§ 18 AUSLÄNDER/INNEN

1. Als Ausländer/innen gelten solche Turner/innen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, aus dem der Verein kommt, für den sie starten.
 - 1.1 Ausländer/innen, die nach mind. 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Heimatland des Vereines, für den sie starten, nach den dort gültigen Gesetzen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden nicht mehr als Ausländer/innen behandelt.
2. Die Anzahl der startberechtigten Ausländer/innen je Mannschaft richtet sich nach den Regelungen der aktuellen DTB-Ligastatuten und deren Anlagen.
3. Jugendliche Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, fallen nicht unter diese Regelung

VI. Durchführung der Wettkämpfe

§ 19 GRUNDSATZ

Die Wettkämpfe werden gemäß den Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (ITB), des Deutschen Turner-Bundes (DTB), des Schwäbischen Turnerbundes und den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut (Anlage) durchgeführt.

§ 20 WETTKAMPFPROGRAMM

Die Wettkämpfe bestehen aus einem Kür-Vierkampf (Turnerinnen) bzw. einem Kür-Sechskampf (Turner) an den olympischen Geräten.

§ 21 HEIM-, AUSWÄRTSKÄMPFE

1. Jeder Ligavererein bestreitet Heim- und Auswärtskämpfe (gemäß Auslosung).
2. Ein Verzicht auf das Heimrecht ist möglich. Die jeweiligen Ligaobleute sind hierüber frühzeitig (3 Wochen vorher) zu unterrichten.

§ 22 FESTLEGUNG DER TERMINE

1. Die Termine werden vom jeweiligen Ligaausschuss im Rahmen der Vorgaben des FGA Gerät- und Kunstturnen festgelegt.
2. Als Stichtag, an dem eine Meldung zur Liga-Teilnahme männlich verbindlich ist, gilt der Tag der Vereinsvertreterversammlung.

§ 23 TERMINVERSCHIEBUNGEN

1. Terminverschiebungen sind grundsätzlich unzulässig.
2. In Ausnahmefällen können die jeweiligen Ligaobleute auf Antrag eines Vereins eine Terminverschiebung genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen und der Wettkampfpartner dieser Terminverschiebung zustimmt.
3. Im Falle der Einwirkung höherer Gewalt bedarf es der Zustimmung des Wettkampfpartners nicht.

§ 24 WETTKAMPFWIEDERHOLUNG

1. Eine Wettkampfwiederholung ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die/der Oberkampfrichter/in aus Gründen, die nicht dem Verschulden eines Vereins zuzurechnen sind, den Wettkampf abbrechen musste bzw. gar nicht anfangen lassen konnte oder auf eine andere Weise ein sportlich einwandfreies Ergebnis nicht erzielt werden konnte.
3. Über die Wettkampfwiederholung entscheidet der zuständige LA.

§ 25 PUNKTSYSTEM

1. Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit 2 Punkten und jeder unentschiedene Wettkampf bzw. jedes unentschiedene Gerät mit 1 Punkt bewertet.
2. Staffelsieger ist die Mannschaft mit den meisten Punkten nach Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Gerätepunktzahl. Wird hierdurch keine Entscheidung erzielt, entscheidet der Wettkampf gegeneinander (gemäß internationalen Bestimmungen dann jeweils für Männer nach 5 Geräten, 4 Geräten, usw.- für Frauen nach 3 Geräten, 2 Geräten usw).
3. Männlich
Beim Rückrunden-Wettkampf gibt es nur die halbe Punktzahl, d. h. für jeden gewonnenen Wettkampf gibt es 1 Pluspunkt. Für jedes gewonnene Gerät ebenso.
Bei Punktgleichheit im Endergebnis gilt Regelung unter Punkt 2.
Bei gleicher an einem Gerät erzielter Punktzahl bekommen beide Mannschaften einen Gerätepunkt.“

VII. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

§ 26 MEISTERSCHAFT

Der Staffelsieger der Oberliga ist Landesmeister. Der Landesmeister ist berechtigt, an den Aufstiegskämpfen zur Regionalliga teilzunehmen. Über zusätzliche Meldungen zum Aufstiegskampf in die Regionalliga entscheidet auf der Basis der während der Ligasaison erturnten durchschnittlichen Punkte der jeweilige LA.

§ 27 AUF- UND ABSTIEG

1. Der Tabellenerste der Oberliga kann am Aufstiegswettkampf in die Regionalliga teilnehmen.
2. Der Tabellenletzte aus der Oberliga steigt in die Verbandsliga ab.
Der Tabellenletzte aus der Verbandsliga steigt in die Landesliga ab.

b)Gerätturnen Männer:
Im Falle eines Abstiegs einer STB-Mannschaft aus der Regionalliga steigen aus der Ober- und Verbandsliga jeweils zwei Mannschaften ab.
3. Aus der Verbandsliga bzw. Landesliga steigt jeweils der Tabellenerste in die Oberliga bzw. Verbandsliga auf.
4. Die Staffelersten der Bezirksligen ermitteln in einem Endkampf den/die Aufsteiger in die Landesliga. Die Vereinsvertreterversammlung (VVV) kann jeweils bestimmen, ob zu diesem Wettkampf auch die Tabellenzweiten zugelassen werden.
5. Gerätturnen Männer:
Der Tabellenletzte der Landesliga (sprich Absteiger) turnt beim Endkampf der Bezirksliga mit. Die beim Endkampf bestplatzierte Mannschaft steigt dann in die Landesliga auf. Gibt es 2 Absteiger (siehe § 27.2b) turnen die beiden letztplatzierten Mannschaften der Landesliga beim Endkampf der Bezirksliga bzw. Aufstieg zur Landesliga mit.

Gerätturnen Frauen:

Der Tabellenletzte der Landesliga steigt ohne Relegation in die Bezirksliga ab.

6. Aus den Bezirksligen steigen jeweils die letzten Mannschaften jeder Staffel in die Kreisliga ab. Jedoch können die Absteiger gleich wieder beim Aufstiegskampf zur Bezirksliga mitturnen.
7. Zum Aufstiegswettkampf in die Bezirksliga können sich die Sieger der Kreisligen und weitere punktbeste Mannschaft melden. Die Meldung erfolgt über die Kreisverantwortlichen an den Schwäbischen Turnerbund. Über die Zulassung der weiteren punktbesten Mannschaften entscheidet der Wettkampfleiter des Aufstiegswettkampfes.
8. Gerätturnen Männer:
Bei Rückzug einer Mannschaft vor Saisonbeginn werden die Ligen - sofern es organisatorisch noch möglich ist (Entscheid durch den Ligaobmann) - wieder auf Sollstärke gebracht. Ist die nicht möglich, wird die Ligarunde mit einer Mannschaft weniger durchgeführt. Der ausscheidende Verein gilt als Absteiger und wird in der Tabelle nicht geführt. Einen weiteren Absteiger aus der Liga gibt es nur wenn § 27.2 b eintritt.
9. Gerätturnen Männer:
Der Verein, der seine Mannschaft zurückgezogen hat, muss in der Kreisliga neu beginnen.
10. Gerätturnen Männer:
Bei sportlicher Qualifikation einer Mannschaft ist ein Aufstieg verpflichtend.
11. Gerätturnen Männer:
Bei Ausnahmefällen, die nicht durch § 27.1. - 10 geregelt sind, entscheidet der zuständige Liga-Ausschuss über evtl. zusätzliche Auf-/Absteiger. Bzw. den verbleibenden Absteiger. Als Vergleichsgrundlage zwischen zwei Mannschaften werden die am Ligafinale geturnten Punkte gezählt.

VIII. Kampfgerichte

§ 28 NEUTRALE KAMPFRICHTER/INNEN

1. Bei allen Wettkämpfen besteht das Kampfgericht an jedem Gerät aus zwei bis sechs Kampfrichter/innen. Im männlichen Bereich wurde wie im Code de Pointage vorgesehen, ein A und ein B Kampfgericht eingeführt. Siehe hierzu auch die Durchführungsbestimmungen männlich Punkt 4.7.
2. Der Schwäbische Turnerbund stellt für jeden Wettkampf ein bzw. zwei neutrale Kampfrichter/innen mit mindestens Landeszertifikat (B-Lizenz), von denen eine/r als Oberkampfrichter/in fungiert. Die Rechte und Befugnisse der Oberkampfrichter/innen bestimmen sich nach den Wertungsvorschriften des ITB und den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut.
3. Gerätturnen Männer - Der Einsatz der neutralen Kampfrichter wird durch die jeweiligen Ligaobleute geregelt.
Gerätturnen Frauen – Der Einsatz der neutralen Kampfrichterinnen wird durch die jeweilige Kampfrichteroberfrau geregelt.
4. Die Kampfrichter/innen müssen die vorgeschriebene Kleidung tragen.

§ 29 VEREINSKAMPFRICHTER/INNEN

1. Die Vereine stellen für jeden Wettkampf Kampfrichter/innen (Vereinskampfrichter/innen). Diese müssen im Besitz entsprechender und gültiger Lizenzen sein.
Gerätturnen Männer:
Weiterhin ist jeder Verein verpflichtet, Kampfrichter zu stellen, die in einer anderen Liga als in der der betreffende Verein selbst turnt, Einsätze als neutrale Kampfrichter zu übernehmen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen, und die Wettkampfausschreibungen bzw. die Beschlüsse des Ligaausschusses.“
2. Die Vereine haben vor Beginn der Wettkampfsaison ihre Kampfrichter/innen bei den Frauen an die Kampfrichterobfrau/-mann und bei den Männern an den Ligaobmann zu melden.
3. Bei den Liga-End- bzw. Aufstiegskämpfen hat jeder teilnehmende Verein eine/n Kampfrichter/in mit der entsprechenden Lizenz zu stellen.
4. Die Kampfrichter/innen müssen die vorgeschriebene Kleidung tragen.

IX. Kosten

§ 30 GRUNDSATZ

1. Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch Ausrichtung von bzw. Teilnahme an STB-Liga-Wettkämpfen entstehen, selbst.
2. Die Kosten der neutralen Kampfrichter/innen werden je zur Hälfte von den beiden am Wettkampf beteiligten Mannschaften getragen.
3. Das Meldegeld richtet sich in der Höhe nach der jeweils gültigen Ausschreibung der Start- und Meldebedingungen im STB-Jahresprogramm (Wettkampfsport).

§ 31 DECKUNG VON UNKOSTEN, SCHADENERSATZ

1. Gerätturnen Männer:
Wenn ein Wettkampfpartner nicht antritt, so erhält der Ausrichter eine Pauschale Ausfallentschädigung in Höhe von 50 Euro vom Wettkampffgegner.
2. Erleidet ein Verein durch ein Verschulden des anderen Wettkampfpartners tatsächlich Unkosten, so kann er beantragen, dass diese von dem Wettkampfpartner ersetzt werden.
3. Über einen solchen Ersatzanspruch entscheidet auf Antrag der jeweilige Ligaausschuss. Diesem ist das Entstehen von tatsächlichen Unkosten aufgrund des Verschuldens des Wettkampfpartners nachzuweisen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.
4. Zu diesem Zwecke hat jede Mannschaft eine Kautionsentsprechung § 30, Ziffer 3. zu hinterlegen.

X. Verfahren bei Verstößen gegen das Ligastatut

§ 32 MAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS LS

Verstöße gegen das LS oder gegen die Durchführungsbestimmungen des LS (Anlage) können durch Verweis, Sperre, Aberkennung von Punkten, Geldbußen, Aberkennung des Heimrechts oder Ausschluss geahndet werden.

§ 33 VERWEIS

Der Verweis ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen das LS. Er wird durch den Vorsitzenden des LA ausgesprochen.

§ 34 SPERRE

Bei groben Verstößen gegen das LS oder dessen Durchführungsbestimmungen kann der LA einen Turner für einen oder mehrere Wettkämpfe einer Saison sperren. Diese Bestimmung gilt auch für Trainer und Vereinsfunktionäre.

§ 35 ABERKENNUNG VON PUNKTEN

1. Der LA kann durch Beschluß einer Mannschaft bis zu zwei Punkten pro Wettkampf aberkennen, die
 - a) Turner/innen einsetzt, die gemäß § 17 und 18 nicht startberechtigt sind,
 - b) Turner/innen ihrer Bundes- oder Regionalligamannschaft einsetzt (Ausnahme § 16/3)
 - c) ohne Angabe von Gründen nicht bis eine Stunde nach vereinbartem Wettkampfbeginn antritt oder schon vorher auf einen Wettkampf verzichtet.
2. Werden einer Mannschaft Punkte aberkannt, so kann der jeweilige LA gleichzeitig durch Beschluß deren Wettkampfpartnern Punkte zusprechen.

§ 36 GELDBUßEN

1. Ein Verein kann durch Beschluß des LA mit einer Geldbuße bis zu EUR 200,00 belegt werden, wenn er
 - a) seinen Pflichten als Wettkampfausrichter nicht oder nur mangelhaft nachkommt,
 - b) ohne Angabe von Gründen nicht oder nicht rechtzeitig zum Wettkampf antritt oder schon vorher auf einen Wettkampf verzichtet,
 - c) in sonstiger Weise gegen das LS oder dessen Durchführungsbestimmungen verstößt oder Beschlüssen der LA nicht oder nur verspätet nachkommt.
 - d) keine Stellung von neutralen Kampfrichtern für Ligawettkämpfe
2. Wird eine erkannte Geldbuße nicht bezahlt, so setzen die jeweiligen Ligaobleute als LA-Vorsitzende/r dem Verein eine Zahlungsfrist unter gleichzeitiger Androhung, dass gegen den Verein im Falle fruchtlosen Ablaufes dieser Frist das Ausschlussverfahren eingeleitet wird. Nach fruchtlosem Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist ist gegen den Verein durch den jeweiligen LA das Ausschlussverfahren gemäß § 38 einzuleiten.
3. Auf Geldbußen kann auch neben der Aberkennung von Punkten und/oder des Heimrechtes erkannt werden.

§ 37 ABERKENNUNG DES HEIMRECHTES

Der jeweilige LA kann einem Verein das Heimrecht aberkennen, wenn er seinen Pflichten als Wettkampfausrichter nicht oder nur mangelhaft nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Verein keine geeignete Wettkampfstätte anbieten kann.

§ 38 AUSSCHLUSS

1. In besonders krassen Fällen kann ein Verein auf Antrag des jeweiligen LA von der jeweiligen Vereinsvertreterversammlung für die nächste Saison aus der betreffenden Liga ausgeschlossen bzw. in die nächst tiefere Liga zurückversetzt werden.
2. Ein solcher Beschluss ist endgültig. Die jeweilige Vereinsvertreterversammlung muß ihn mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fassen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Der Ausschluss eines Vereins wird den übrigen Vereinen der Ligen formlos schriftlich mitgeteilt.

§ 39 MITTEILUNG DER STRAFMAßNAHMEN

Die Maßnahmen §§ 32 bis 38 werden dem betroffenen Verein von der STB-Geschäftsstelle in einem eingeschriebenen Brief mit Begründung und unter Angabe des zulässigen Rechtsmittels mitgeteilt.

XI. Rechtsmittel

§ 40 RECHTSMITTEL

Den durch eine Strafmaßnahme Betroffenen steht mit Ausnahme des Ausschlusses nach § 38 das Einspruchsrecht und das Berufungsrecht zu.

§ 41 EINSPRUCH

1. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach § 39 schriftlich und mit Begründung bei den jeweiligen Ligaobleuten (Vorsitzenden der LA) und bei der STB-Geschäftsstelle einzulegen. Die Einspruchsschrift muss vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von dem Vertreter des Vereins in der Vereinsvertreterversammlung unterschrieben sein.
2. Der Einspruch ist gebührenpflichtig. Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 50,00. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr auf das Konto des Schwäbischen Turnerbundes (LBBW, BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 2 882 714) ist der Einspruchsschrift beizufügen.
3. Einsprüche, die unter Verletzung dieser Formvorschriften eingelegt werden, sind unzulässig.
4. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.